

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8802, 15/9464

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

§ 1

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Abschnitt I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Versorgungsrücklagen

- Art. 2 Errichtung von Sondervermögen
Art. 3 Zweckbindung
Art. 4 Rechtsform der Versorgungsrücklagen
Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel
Art. 6 Zuführung der Mittel
Art. 7 Verwendung der Versorgungsrücklagen
Art. 8 Vermögenstrennung
Art. 9 Wirtschaftsplan
Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht
Art. 11 Beirat
Art. 12 Auflösung

Abschnitt III Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

- Art. 13 Errichtung von Sondervermögen
Art. 14 Zweckbindung
Art. 15 Anzuwendende Vorschriften

- Art. 16 Zuführung der Mittel
Art. 17 Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern
Art. 18 Versorgungslastenverteilung
Art. 19 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Abschnitt IV Schlussvorschriften

Art. 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt I Allgemeines“

3. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Vorschriften des Abschnitts II regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsrechtliche Hinterbliebene. ²Die Vorschriften des Abschnitts II regeln ferner die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 des Bayerischen Besoldungsgesetzes). ³Die Vorschriften des Abschnitts II gelten nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts III regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Staatsregierung sowie die Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

(3) Für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern wird ein gemeinsamer Beirat nach den Vorschriften des Art. 11 gebildet.

(4) ¹Versorgungsaufwendungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zahlungen für Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. ²Als Versorgungsaufwendungen gelten auch Zahlungen im Rahmen einer Nachversicherung und Zahlungen an andere Dienstherren im Rahmen einer Versorgungslastenverteilung, soweit sie in Form einer Einmalzahlung erfolgen.“

4. Nach Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Versorgungsrücklagen“

5. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ gelten Art. 17 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Entnahmeplan erstmals im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 zu erstellen ist.“

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ wird ein gemeinsamer Beirat gebildet.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan des Freistaates Bayern zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger,“ die Worte „zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft,“ eingefügt.

8. Nach Art. 12 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Art. 13

Errichtung von Sondervermögen

¹Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Freistaates Bayern für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen wird unbefristet ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Das Sondervermögen wird aus den Zuführungen nach Art. 16 und Art. 18 Abs. 1 sowie den daraus erzielten Erträgen gebildet. ³Es ist vom Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ zu trennen.

Art. 14

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ darf nur nach Maßgabe der Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen verwendet werden. ²Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. ³Ansprüche gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechtsform, die Verwaltung, die Anlage der Mittel, die Vermögenstrennung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gelten Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8, Art. 9 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Art. 16

Zuführung der Mittel

(1) ¹Für die Dauer jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ monatlich pauschal 500 € aus dem Staatshaushalt zugeführt. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend den linearen Anpassungen der Besoldung.

(2) ¹Zuführungen nach Abs. 1 sind auch während der Beurlaubung zu leisten, wenn die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist. ²Versorgungszuschläge, die dem Freistaat Bayern bezahlt werden, sind dem Sondervermögen anstelle der Zuführungen nach Abs. 1 zuzuführen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag nach Abs. 1 Satz 1 auf 250 €, wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen prüft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode, ob der pauschale Zuführungsbetrag zur Erreichung der Verwendungszwecke nach Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 erhöht werden muss. ²Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 BayHO.

(5) ¹In den Jahren 2008 bis 2016 betragen die Zuführungen jährlich insgesamt mindestens:

im Jahr 2008:	35 Mio. €
im Jahr 2009:	70 Mio. €
im Jahr 2010:	105 Mio. €
im Jahr 2011:	140 Mio. €
im Jahr 2012:	175 Mio. €
im Jahr 2013:	210 Mio. €
im Jahr 2014:	245 Mio. €
im Jahr 2015:	280 Mio. €
im Jahr 2016:	315 Mio. €

²Soweit diese Beträge nicht durch Zuführungen nach Abs. 1 bis 4 und Art. 18 Abs. 1 erreicht werden, sind jährlich entsprechende Sonderzuführungen aus dem Staatshaushalt vorzunehmen. ³Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.

(6) ¹Die Zuführungen werden als Ausgaben im Haushaltsplan einzelplanweise veranschlagt; die Zahlungen sind aus diesen Ansätzen zu leisten. ²Korrespondierend sind die Zuführungen in gleicher Höhe als Einnahmen zentral zu veranschlagen. ³Zuführungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 können veranschlagt werden. ⁴Das Nähere wird durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 17

Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ sind ab dem 1. Januar 2023 zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Darin sind insbesondere der Bestand des Sondervermögens sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten zehn Jahren darzustellen. ³Ist absehbar, dass das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ das Ziel der langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungs-

aufwendungen verfehlen wird, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. ⁴Maßnahmen nach Satz 3 sind insbesondere die Erhöhung der Zuführungen und die Verringerung der Entnahmen. ⁵Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich an den Zielen einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen und einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Die Maßstäbe für die Entnahmeplanung sind im Jahr 2017 durch Gesetz zu regeln. ³Die Staatsregierung hat hierfür auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres 2016 dem Bayerischen Landtag einen Bericht über die vergangene sowie die in den nächsten zehn Jahren prognostizierte Entwicklung der Versorgungsaufwendungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage, des Bestands der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ und der Zuführungen vorzulegen.

(4) ¹Die Entnahmen sind in den jeweiligen Einzelplänen auszuweisen. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 18

Versorgungslastenverteilung

(1) Wechseln Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter oder Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Bayern und beteiligt sich der andere Dienstherr an den späteren Versorgungsaufwendungen in Form einer Einmalzahlung an den Freistaat Bayern, wird diese dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zugeführt.

(2) ¹Wechselt eine in Art. 1 Abs. 2 genannte Person, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, zu einem anderen Dienstherrn und leistet der Freistaat Bayern zur Abgeltung der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften eine Einmalzahlung an den anderen Dienstherrn, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Einmalzahlung entnommen werden. ²Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 19

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

¹Scheiden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei der Bemessung der Zuführungen nach Art. 16 berücksichtigt wurden, aus dem

Beamtenverhältnis aus und hat der Freistaat Bayern Kosten einer Nachversicherung für diese Zeit zu tragen, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Nachversicherungskosten entnommen werden.²Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. Nach Art. 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV
Schlussvorschriften“

10. Der bisherige Art. 13 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 9 Satz 1 ist erstmalig ab 1. Januar 2008 aufzustellen.

(3) Art. 11 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist bis 31. Juli 2009 weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin